

Satzung des Grenzgangsvereins Biedenkopf e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „ Grenzgangsverein Biedenkopf e.V.“ und hat seinen Sitz in Biedenkopf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Biedenkopf unter der Nr. 215 eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Durchführung des seit Jahrhunderten in der Stadt Biedenkopf zur Tradition gewordenen Grenzgangs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie Pflege des Bürgersinnes und der Liebe zur abgestammten Heimat. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Hauptversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Sache des Grenzgangs erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

§ 5

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht durch formlose schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Austrittserklärung tritt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie abgegeben wurde, in Kraft. Der Vorstand hat nach einstimmigem Beschluss das Recht, ein Mitglied auszuschließen und aus der Liste der Mitglieder zu streichen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 6

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus 15 volljährigen Mitgliedern besteht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 7 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erhält der Vorstand das Recht, für den Rest der Amtsdauer Mitglieder an deren Stelle ohne Vertretungsberechtigung zu berufen. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter ohne Besoldung. Auslagen können ersetzt werden.

§ 7

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Rechner als geschäftsführenden Vorstand sowie die Arbeitsausschüsse nach Bedarf.

§ 8

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen,

§ 9

Bei Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, die alle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und Schriftführer im Protokollbuch zu unterschreiben.

§ 10

Nach Ablauf von 6 Jahren nach jedem Grenzgang ist eine Hauptversammlung der Mitglieder abzuhalten, in der über den Stand des Vermögens zu berichten und darüber zu beschließen ist, ob und wann der Grenzgang im 7. Jahr hinausgehen soll. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 8 Tage vor der Tagung öffentlich zu erfolgen. Dabei ist der Gegenstand der Beschlussfassung anzugeben. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 11

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch seinen 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Zu den Obliegenheiten des Vorstands gehört die Verwirklichung des Satzungszweckes, und zwar insbesondere durch:

1. Aufbringung der Mittel durch:

Mitgliedsbeiträge und Vermögensverwaltung.

2. Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der historischen Grenzbegehung und des Festes

Planung der Frühstücksplätze und des Festplatzes,
Sicherstellung der Begehbarkeit der Grenze,
Zusammenarbeit mit Forst- und Verkehrsbehörden, Sicherheits- und Rettungsdiensten,
Ausstattung der Traditionsfiguren, Ausschmückung der Stadt,
Organisation des Busverkehrs zu den Frühstücksplätzen,
Empfang, Unterbringung und Verpflegung der Kapellen,
Organisation des Kommersabends mit Platzkonzerten und Illumination von Stadt und Schloss,
Aufstellung und Überwachung der Festzüge, Großfeuerwerk

3. Sammlung und Aufbewahrung von Unterlagen, die den Grenzgang betreffen.

§ 12

Der Verein kann durch Mitgliederbeschluss aufgelöst werden. Der Beschluss ist in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmengleichheit zu fassen. Im Falle des Auflösungsbeschlusses wird die Fahne und das Vermögen des Vereins der Stadt Biedenkopf übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Durch diese Satzung wird die Satzung vom 25. November 1976 aufgehoben.

Biedenkopf, den 07. November 1997

Der Vorstand

